

§ 1 Allgemeines

1. Die HVB-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jungen und Mädchen im HVB.
2. Die HVB-Jugend ist Mitglied der Brandenburger Sportjugend, der DHB-Jugend und somit der Deutschen Sportjugend.
3. Ziel der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit des HVB ist die geistige und körperliche Förderung der Jugendlichen. Die gesellschaftlichen Werte des Handballsports werden den Jugendlichen in Veranstaltungen des sportlichen Trainings und des Wettkampfes auf nationaler und internationaler Ebene sowie durch gesellschaftliche Bildung vermittelt.
4. Leitsätze für die Jugendarbeit.
 - a) Der HVB betrachtet die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten Jugend als seine vornehmste Aufgabe. Seine Bemühungen gelten dem Ziel, die Handballjugend körperlich, leistungsmäßig und geistig zu fördern und sie im fairen und sportkameradschaftlichen Geist zu erziehen. Internationale Jugendbegegnungen und Jugenderholung werden in das sportliche Leben der jungen Menschen einbezogen.
 - b) Das Schwergewicht in der Jugendarbeit liegt bei den Vereinen.
5. Grundsätze der Jugendarbeit.
 - a) Die HVB-Jugend bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
 - b) Die HVB-Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
 - c) Die HVB-Jugend ist gegen Drogenmissbrauch und Doping.
6. Vor Aufnahme der Spieltätigkeit sollten die Jugendlichen auf ihre Eignung sportärztlich untersucht werden. Die Untersuchungen sollen in Abständen wiederholt werden.

§ 2 Gliederung

Die Gliederungen der HVB-Jugend sind:

1. der Landesjugendtag (LJT)
2. der Landesjugendausschuss (LJA)
3. der Erweiterte Landesjugendausschuss (EJA)

§ 3 Landesjugendtag (LJT)

1. Der LJT findet alle drei Jahre vor dem Verbandstag des HVB statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Verbandstag des HVB liegen und ist vom LJA drei Monate vorher bekannt zu geben.
2. Die schriftliche Einberufung durch den LJA muss **zwei Wochen** vor Beginn, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung den Delegierten zugehen.
3. Stimmberechtigte Mitglieder des LJT sind:
 - a) die Mitglieder des LJA
 - b) die Mitglieder des EJA
 - c) ein Jugendvertreter pro Verein im HVB
4. Aufgaben des LJT sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des LJA;
 - b) Entlastung der Mitglieder des LJA
 - c) Neuwahlen der Mitglieder des LJA
 - d) Beratung und Verabschiedung von Konzeptionen der Jugendarbeit im HVB
 - e) Anträge durch die Delegierten
5. Für den LJT gilt die Geschäftsordnung des HVB.

§ 4 Landesjugendausschuss (LJA)

1. Der Landesjugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) Vizepräsident Jugend
 - b) Jugendwart
 - c) Jugendspielwart
 - d) dem Jugendsprecher weiblich

- e) dem Jungensprecher männlich
 - f) dem Referenten für Kinder- und Schulhandball
 - g) dem Jugendschutzbeauftragten
 - h) Projektverantwortlicher Mitgliederentwicklung.
- Die Jugendsprecher dürfen am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- 2. Durch ihre Mitgliedschaft im Präsidium, in der Technischen Kommission und den Ausschüssen des HVB arbeiten die Mitglieder des LJA kooperativ zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich mit.
 - 3. Aufgaben des LJA
 - a) Unterstützung des Nachwuchsleistungssports bei der Umsetzung der Regionalkonzeption, insbesondere der Auswahlmannschaften des HVB
 - b) Organisation und Durchführung
 - Landesjugendspiele Brandenburg
 - Endrunden der Landesmeisterschaften
 - Veranstaltungen Jugend trainiert für Olympia
 - c) Erarbeitung des Rahmenterminplans für die Spieltermine Jugend
 - d) Anpassung der Durchführungsbestimmungen im Bereich Jugend
 - e) Organisation und Unterstützungen bei Maßnahmen der Mitgliedergewinnung

§ 5 Erweiterter Landesjugendausschuss (EJA)

- 1. Der Erweiterte Landesjugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Mitglieder des Landesjugendausschuss
 - b) hauptamtlichen Stützpunkttrainer
 - c) jeweils einen von den KfV bzw. den diesen funktional gleichgestellten Organisationen aus jedem Spielbetrieb zu entsendenden Jugendvertreter. Ein Stellvertreter des ordentlichen Mitglieds ist zu benennen.
- 2. Aufgabe des EJA ist die zukunftsorientierte Entwicklung der Jugendarbeit im HV Brandenburg unter Beachtung der in § 1 HVB-JO genannten Ziele, Leitsätze und Grundsätze.
- 3. Der EJA unterstützt den LJA bei der Durchführung von Meisterschaften, Turnieren und Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung.
- 4. Der EJA tagt zweimal jährlich.

§ 6 Projektgruppen

- 1. Der LJA bestätigt und kontrolliert die Arbeit in den Projektgruppen.
- 2. Die Projektleiter berichten dem LJA regelmäßig über den aktuellen Stand ihrer Arbeit.
- 3. Zu folgenden Themen können Projektgruppen gebildet werden:
 - a) Jugendworkshop
 - b) Mitgliedergewinnung
 - c) Jugendwettbewerbe
 - d) Schule / Verein
 - e) Zukunftsorientierung

§ 7 Finanzverwaltung

- 5. Die im Haushaltsplan des HVB für Jugendarbeit ausgewiesenen und der HVB-Jugend für die Zwecke ihrer Jugendarbeit zufließenden Mittel werden vom Jugendausschuss gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des HVB verwendet.
- 6. Die Kassenverwaltung obliegt dem Kassenwart des HVB.

§ 8 Spielbetrieb

Es gilt die Spielordnung des HVB.

§ 9 Rechtsangelegenheiten

1. Die nach der Rechtsordnung zu verhängenden Strafen können in Verfahren gegen Jugendliche gemildert werden, sofern dies aus erzieherischen Gründen geboten erscheint. Die Unterschreitung der in der Rechtsordnung vorgesehenen Mindeststrafen ist zulässig.
2. Geldstrafen und Geldbußen sind gegen Jugendliche als Spieler nicht zu verhängen.
3. Bei Verhängung einer Sperre gegen eine Handballabteilung sind Jugendmannschaften auszunehmen, sofern sie diese Sperre nicht selbst verschuldet haben.